

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FLEXMO™ Österreich

Inhaber: Elton Shqau

Braunsdorferweg 29

7311 Neckenmarkt

("Auftragnehmer (AN)")

und

("Auftraggeber (AG)")

Version 1.0 vom 10.06.2024

1	GELTUNGSBEREICH, ABWEHRKLAUSEL	2
	1.1 Gegenüber Unternehmen:.....	2
	1.2 Gegenüber Verbrauchern:	2
2	ANGEBOTE, VERTRAGSANNAHME, VERTRAGSUNTERLAGEN.....	2
3	PREISE, PREISÄNDERUNGEN, VERPACKUNG.....	3
4	VERZUGSZINSEN.....	4
5	LIEFERZEIT, TEILLEISTUNGEN, ABRUFAUFTRÄGE.....	4
6	TRANSPORT – GEFAHRTRAGUNG	5
7	EIGENTUMSVORBEHALT	5
8	ERFÜLLUNGSORT	5
9	NICHTERFÜLLUNG/LIEFER- UND LEISTUNGSVERZUG	5
	9.1 Annahmeverzug.....	6
10	STORNOGEBÜHREN/REUEGELD.....	6
11	EINSEITIGE LEISTUNGSÄNDERUNGEN	6
12	VERWAHRUNG VON FAHRZEUGEN.....	6

13	TECHNISCHE ÄNDERUNGEN	6
14	GEWÄHRLEISTUNG.....	7
	14.1 Regressanspruch gem. § 933b ABGB.....	8
15	SCHADENERSATZ.....	8
16	PRODUKTHAFTUNG.....	8
17	AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG.....	8
18	LEISTUNGSVERWEIGERUNGSVERBOTE UND ZURÜCKBEHALTUNGSVERBOTE	8
19	SCHRIFTFORM-ERFORDERNIS, DATENSCHUTZ-HINWEIS UND EINWILLIGUNG.....	9
20	RECHTSWAHL.....	9
21	GERICHTSSTANDVEREINBARUNG	9

1 GELTUNGSBEREICH, ABWEHRKLAUSEL

1.1 Gegenüber Unternehmen:

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „**AGB**“ genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG bzw. § 1 UGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit diesen Vertragspartnern, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für all unsere Lieferungen und Leistungen sowie unsere Einkäufe. Sie werden durch Auftragserteilung, Auftragsbestätigung oder Annahme unserer Lieferungen und Leistungen anerkannt.

Von unseren Geschäftsbedingungen inhaltlich abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich an.

1.2 Gegenüber Verbrauchern:

Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG gelten diese Geschäftsbedingungen nicht. Gegenüber Verbrauchern gelten ausschließlich die §§ 13 bis 15 unserer Geschäftsbedingungen.

2 ANGEBOTE, VERTRAGSANNAHME, VERTRAGSUNTERLAGEN

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts anderes erklärt wurde. Die Annahme von Bestellungen bzw. Aufträgen erfolgt erst, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wurden, wobei E-Mail ausreichend ist. An uns erteilte Angebote können wir innerhalb von 2 Wochen annehmen.

Mündliche Nebenabreden zum schriftlichen Vertrag werden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht getroffen. Dies gilt auch für sämtliche Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

3 PREISE, PREISÄNDERUNGEN, VERPACKUNG

Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Wird gegen unsere Rechnung binnen 1 Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird.

Der AG erhält von AN eine Abrechnung auf elektronischem Weg an eine von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt. Dahingehend verzichtet der AG auf eine postalische Zusendung der Rechnung und stimmt der Übermittlung auf digitalen Wege ausdrücklich zu. Der AG hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen der Rechnung per E-Mail ordnungsgemäß an seine bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend adaptiert sind. Eine künftige Änderung der E-Mail-Adresse hat der AG unverzüglich dem AN bekannt zu geben, widrigenfalls Zusendungen an die vom AG zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse als zugegangen gelten. Für etwaige Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zustellung eventuell erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren, haftet der AN nicht. Der AG trägt ebenso das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte. Hinsichtlich allfälliger Ersatzansprüche des AG wird auf Punkt 15 verwiesen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ einschließlich Standard-Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in der Rechnung in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe gesondert ausgewiesen und belastet.

Treten nach Angebotsabgabe oder nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen bei den Produktbeschaffungs-Kosten ein, sind wir bzw. unser Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Preisanpassung unter Beachtung der Änderung der Preisfaktoren zu verlangen, wenn Lieferungen länger als 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen.

4 VERZUGSZINSEN

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen. Hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

5 LIEFERZEIT, TEILLEISTUNGEN, ABRUFAUFTRÄGE

Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines verbindlichen Termins gelten Herstellungs- bzw. Lieferzeiten nur als annähernd vereinbart. Der Beginn des Fristlaufs setzt in jedem Falle die Abklärung aller vorgängigen technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Des Weiteren ist für unsere Lieferungsverpflichtung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners Voraussetzung.

Bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, sind wir berechtigt, die Lieferung und Fertigstellung um die Verhinderungsdauer hinauszuschieben, dies ungeachtet des Umstands, wo die Hindernisse eingetreten sind. Derartige, eine Lieferfrist verlängernde Umstände, sind unter anderem: Arbeitskampfmaßnahmen, unverschuldete behördliche Eingriffe im In- und Ausland sowie Energieausfall, unverschuldete Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien oder Handelswaren, weiters, unverschuldete Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, auch in Zulieferbetrieben. Des Weiteren verlängert sich die Liefer- und Fertigstellungsfrist ohne besondere Vereinbarung um einen angemessenen Zeitraum bei Vertragsänderungen, wenn diese die ursprüngliche Lieferfrist beeinträchtigen. Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner den Eintritt eines solchen Ereignisses und, sobald dies absehbar ist, die voraussichtliche Dauer einer daraus folgenden Leistungsverhinderung mitzuteilen. Auf Verlangen zahlen wir unserem Vertragspartner uns etwa gewährte Anzahlungen für die Dauer unserer Leistungsverhinderung zurück.

Wird durch unverschuldete Hindernisse oder durch höhere Gewalt unsere Leistung auf Dauer unmöglich, werden wir von unserer Lieferungsverpflichtung frei. Unser Vertragspartner ist bei Eintritt derartiger Umstände berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sind ausgeschlossen,

es sei denn, uns oder unseren leitenden Angestellten würde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

6 TRANSPORT – GEFAHRTRAGUNG

Der Käufer trägt die Kosten des Transportes. Die Gefahr des Transportes geht auf den Käufer über, sobald die Ware an ihn oder an einen von ihm bestimmten, vom Beförderer verschiedenen, Dritten abgeliefert wird. Hat der Käufer selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine angebotene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, geht die Gefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Beförderer bzw. den Käufer über.

7 EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

8 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung A-7311 Neckenmarkt.

9 NICHTERFÜLLUNG/LIEFER- UND LEISTUNGSVERZUG

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

Der Liefertermin wird insofern fix vereinbart, als wir bei Verzug des Vertragspartners ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung zurücktreten können. Diese Erklärung hat innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Wir sind berechtigt, sämtliche aus dem Verzug resultierende Schäden geltend zu machen.

9.1 Annahmeverzug

Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von EUR 40,00 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen.

10 STORNOGEBÜHREN/REUEGELD

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reuegeldes) von 15 % des Kaufpreises ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten.

11 EINSEITIGE LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, die nicht den Preis betreffen, können unsererseits vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für derartige Lieferfristüberschreitungen. Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, bekanntgeben, wie lange mit einer Verzögerung zu rechnen ist.

12 VERWAHRUNG VON FAHRZEUGEN

Wenn der AN Kraftfahrzeuge oder Anhänger udgl. (in der Folge „Fahrzeuge“ genannt) des AG für die Durchführung von Arbeiten daran übernimmt (z.B. für Montagearbeiten), dann erfolgt die Verwahrung des Fahrzeugs der Fahrzeuge unentgeltlich.

Das Fahrzeug wird versperrt auf einem nicht überdachten Platz abgestellt und erklärt der AG durch Vertragsannahme mit dieser Art der Obsorge einverstanden zu sein.

Insbesondere übernimmt der AN keine Haftung für das Verhalten Dritter. Es besteht keine Haftung für Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl sowie für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt (wie etwa kriegerische Ereignisse, Feuer, Explosion, Elementarereignisse, Hagel, Hochwasser, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, Unruhen oder behördlicher Gewalt) entstehen.

Sämtliche Schäden an Fahrzeugen sind innerhalb von 30 Tagen an den AN zu melden, widrigenfalls jegliche Ersatzansprüche, die nicht schon durch diese AGB's ausgeschlossen sind, erlöschen (Präklusion).

13 TECHNISCHE ÄNDERUNGEN

Der AN behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen oder technische Änderungen an den Produkten vorzunehmen. Der AN ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

14 GEWÄHRLEISTUNG

Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten erfüllt sind. Mängelrügen müssen uns gegenüber innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung schriftlich erhoben werden, dies bei Mängeln, die offensichtlich sind oder die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung, die in jedem Falle auch eine probeweise Verarbeitung oder Inbetriebnahme einschließt, festgestellt werden konnten, bzw. innerhalb von 2 Wochen nach Mangelentdeckung, wenn ein Mangel im Rahmen ordnungsgemäßer Untersuchung (wie zuvor) nicht entdeckt werden konnte.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt und ist unsere Lieferung mangelhaft oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, sind wir zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur vor, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Wir tragen für Nacherfüllungsleistungen nicht die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Werden durch den AG Montage-, Betriebs-, Wartungs- oder Sicherheitshinweise nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder wird das Produkt in einer andern als der vorgeschrieben Weise eingesetzt, so entfällt jede Gewährleistungspflicht des AN.

Der AG hat sich selbst davon zu überzeugen, dass das gelieferte Produkt für die konkrete Verwendung geeignet ist.

Ferner verpflichtet sich der AG, die mit der Ware mitgelieferte Montageanleitung, Sicherheitsvorschriften und Beladehinweise zu beachten und auch dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Benutzer des Produktes vollständige Informationen über die Montageanleitung, die Sicherheitsvorschriften, Beladehinweise und Gefahren aus der Benutzung des Produkts erlangt. Auch bei einem etwaigen Weiterverkauf hat der AG dafür zu sorgen, dass diese Hinweise und Unterlagen weitergegeben werden.

Bei Lieferung der Ware zum AG durch eine Spedition ist der AG verpflichtet, die Ware unverzüglich auszupacken und auf allfällige Transportschäden, Transportmängel sowie Transportverluste zu überprüfen. Festgestellte Schäden oder/und Mängel sind sodann auf einem Lieferschein der Spedition zu vermerken, allenfalls fotografisch zu dokumentieren und an den AN spätestens am nächstfolgenden Werktag schriftlich bekanntzugeben, andernfalls Ersatzansprüche gegen den AN erlöschen.

Versteckte Transportschäden, Transportmängel sowie Transportverluste sind innerhalb von 3 Werktagen ab Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Diese Prüfpflicht trifft den AN auch, wenn die Lieferung des Produktes auftragsgemäß an einen Dritten erfolgt.

Weitergehende Ansprüche im Rahmen unserer Gewährleistungspflichten, insbesondere auf Schadenersatz für unmittelbare Schäden (auch entgangenen Gewinn) oder für mittelbare Schäden (Vermögensschäden) und sonstige Folgeschäden sind, gleich auf welchem Rechtsgrund die Ansprüche beruhen sollten (Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, Nichterfüllung, etc.), ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche würden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten beruhen. Für leicht fahrlässiges Fehlverhalten ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit Übergabe und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden. Für eine Haftung aus vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten, sowie bei einer Haftung für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen und Verjährungsfristen.

Wir leisten keinen Ersatz für Mängel oder Schäden, die dadurch bedingt sind, dass unser Vertragspartner unsere Hinweise für die Nutzung, Wartung und Unterhaltung des Produkts gemäß der Bedienungsanleitung nicht beachtet hat.

14.1 Regressanspruch gem. § 933b ABGB

Der Regressanspruch gem. § 993b ABGB ist nach 1 Jahren ab Lieferung/Leistung verjährt.

15 SCHADENERSATZ

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

16 PRODUKTHAFTUNG

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grobfahrlässig verschuldet worden ist.

17 AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen unsere Forderungen stehen unserem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

18 LEISTUNGSVERWEIGERUNGSVERBOTE UND ZURÜCKBEHALTUNGSVERBOTE

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines dem Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mangelbehebung entsprechenden Teiles des Rechnungsbetrages.

19 SCHRIFTFORM-ERFORDERNIS, DATENSCHUTZ-HINWEIS UND EINWILLIGUNG

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen für Erklärungen Schriftform gefordert ist, genügt zur Einhaltung der Form auch eine durch Telegramm, Telefax oder per E-Mail übermittelte und zugegangene Erklärung.

Unser Vertragspartner wird hiermit davon benachrichtigt und er willigt darin ein, dass wir seine personenbezogenen Daten automatisiert verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der mit uns bestehenden Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Wir sind berechtigt, Daten unseres Vertragspartners uns verbundenen Unternehmen zu übermitteln und für Produkte-Informationen gegenüber unserem Vertragspartner zu verwenden. Auf Verlangen unseres Vertragspartners beenden wir unverzüglich die Übermittlung von Produkte-Informationen. Auf Verlangen unseres Vertragspartners löschen wir unverzüglich nicht mehr zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse benötigte personenbezogene Daten.

20 RECHTSWAHL

Auf das Rechtsverhältnis mit unserem Vertragspartner findet materiell ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf und unter Ausschluss des österreichischen Kollisionsrechts, Anwendung.

21 GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.